

Nr. 516a

Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement)

vom 20. September 2013*

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf § 14 Absatz 1j des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹ sowie auf Artikel 9 Absatz 2h des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt

- a. das Verfahren für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern),
- b. die Voraussetzungen für das Bestehen von Studienleistungen und für den Abschluss des Studiums,
- c. die Aufgaben der für die Grundausbildung zuständigen Organe,
- d. das Disziplinarwesen.

² Das Reglement gilt für die folgenden Studiengänge (Grundausbildungen):

- a. Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten und Unterstufe der Primarschule,
- b. Ausbildung zur Lehrperson der Primarstufe,
- c. Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I,
- d. Ausbildung zur Lehrperson mit Lehrdiplom der Sekundarstufe II,

*G 2013 452

¹ SRL Nr. 515

² SRL Nr. 516

- e. Ausbildung zur Lehrperson mit Diplom im Bereich Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Art. 2 *Studierende*

Wer von der PH Luzern in ein Angebot dieses Reglements aufgenommen wird, gilt als Studierende oder als Studierender nach diesem Reglement. Gleiches gilt für Mobilitätsstudierende.

Art. 3 *Hörerinnen und Hörer*

¹ Hörerinnen und Hörer können mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors und im Einvernehmen mit den betroffenen Dozentinnen und Dozenten einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben.

² Sie können keine Leistungsnachweise ablegen und keine ECTS-Punkte erwerben. Auf Verlangen erhalten sie eine Bestätigung der besuchten Lehrveranstaltungen.

II. Aufnahme in die Ausbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 *Grundsatz*

Die Aufnahme in einen Studiengang an der pädagogischen Hochschule richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen sowie nach den massgebenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)³, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen der EDK über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Quereinstieg).

³ Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 (Ziff. 4.2.2.1. Erlassammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 12. Juni 2008 (Ziff. 4.2.2.2. Erlassammlung der EDK); Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 (Ziff. 4.2.2.2.1. Erlassammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Ziff. 4.2.2.3. Erlassammlung der EDK); Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 (Ziff. 4.2.2.3.1. Erlassammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Ziff. 4.2.2.4. Erlassammlung der EDK); Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010 (Ziff. 4.2.2.4.1. Erlassammlung der EDK). Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 5 *Ausländische Vorbildung*

Die Anerkennung von ausländischen Vorbildungen für die Aufnahme in einen Studiengang der PH Luzern richtet sich nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

2. Voraussetzungen der prüfungsfreien Aufnahme**Art. 6** *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II*

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II setzt voraus:

- a. einen universitären Master- oder Lizentiatsabschluss in der entsprechenden Studienrichtung oder
- b. für an einer Universität immatrikulierte Studierende, die ein Studium in der entsprechenden Studienrichtung absolvieren, einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums oder einen Bachelorabschluss im Hauptfach der entsprechenden Studienrichtung oder
- c. für Bewerberinnen und Bewerber, welche ein Lehrdiplom in einem Zusatzfach erlangen wollen, ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen und fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach der entsprechenden Studienrichtung.

Art. 7 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Schulische Heilpädagogik*

¹ Bewerberinnen und Bewerber mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom haben mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung an Regelklassen der Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad nachzuweisen.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom haben insgesamt mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung an Regelklassen der Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I oder praktische Erfahrung in einem verwandten Studienbereich im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad nachzuweisen. Die PH Luzern kann für das Studium Auflagen erteilen.

³ Die Zulassung zum Teilzeitstudium im Studiengang Schulische Heilpädagogik setzt eine Bestätigung über ein bestehendes Anstellungsverhältnis oder eine Absichtserklärung über ein ab Studienbeginn geplantes Anstellungsverhältnis im heilpädagogischen Bereich voraus.

Art. 8 *Sprachennachweis*

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und welche die für die Aufnahme anerkannten Vorbildungsausweise nicht an einer Schule mit der Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, wird ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich, in der Regel auf dem Niveau C2 des Europäischen Sprachenportfolios, verlangt.

Art. 9 *Aufnahme mit Karenzfrist*

Wer an einer pädagogischen Hochschule oder anerkannten Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution vom Weiterstudium ausgeschlossen worden ist, kann frühestens zwei Jahre nach einem Ausschluss zum Weiterstudium im gleichen Studiengang an der PH Luzern aufgenommen werden.

3. Erweitertes Aufnahmeverfahren**Art. 10** *Grundsatz*

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht prüfungsfrei an die PH Luzern aufgenommen werden können, werden zum Studium in einem Studiengang an der PH Luzern zugelassen, wenn sie das erweiterte Aufnahmeverfahren bestehen.

Art. 11 *Zulassung zum erweiterten Aufnahmeverfahren*

¹ Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe werden zum erweiterten Aufnahmeverfahren zugelassen, wenn sie einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse ausweisen können:

- a. anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater oder Angewandte Psychologie,
- b. Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- c. anerkannter Fachmittelschulabschluss,
- d. Berufsmaturität,
- e. Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
- f. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung.

² Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Sekundarstufe I werden zum erweiterten Aufnahmeverfahren zugelassen, wenn sie einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse ausweisen können:

- a. anerkannte Fachmaturität,
- b. anerkannter Fachmittelschulabschluss,

- c. Berufsmaturität,
- d. EDK-anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten oder EDK-anerkanntes Fachlehrdiplom für die Primarstufe,
- e. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung.

Art. 12 *Beratungs- und Zuweisungsgespräch*

Im Beratungs- und Zuweisungsgespräch werden die individuellen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers abgeklärt und die zu prüfenden Fächer festgelegt. Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung aufgezeigt.

Art. 13 *Vorbereitungskurs*

¹ Bewerberinnen und Bewerber können zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfung einen Vorbereitungskurs besuchen.

² Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe mit einem Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule, mit einem anerkannten Fachmittelschulabschluss oder mit einem Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule sowie Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Sekundarstufe I mit einem anerkannten Fachmittelschulabschluss müssen den Vorbereitungskurs zwingend besuchen, wenn sie nicht eine mindestens zweijährige Arbeits- und Berufserfahrung vorweisen können.

Art. 14 *Aufnahmeprüfung*

¹ Die Aufnahmeprüfung in die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie Sekundarstufe I orientiert sich an den massgebenden Richtlinien und am massgebenden Reglement der EKD⁴, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

² Die Aufnahmeprüfung umfasst

- a. Prüfungen in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik,
- b. eine Prüfung in einer Fremdsprache: Französisch oder Englisch,
- c. Prüfungen in zwei Fächern aus dem Fachbereich Naturwissenschaften,
- d. Prüfungen in zwei Fächern aus dem Fachbereich Geistes- und Sozialwissenschaften,

⁴ Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 (Ziff. 4.2.1.2.2. Erlassammlung der EDK); Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011 (Ziff. 4.2.1.3. Erlassammlung der EDK).

- e. Prüfungen in zwei Fächern aus dem Fachbereich Gestaltung, Musik, Bewegung und Sport sowie
- f. im erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I das Verfassen von zwei Vertiefungsarbeiten.

³ Die Leiterin oder der Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren kann eine Bewerberin oder einen Bewerber von den Prüfungen gemäss Absatz 2b bis e aufgrund der Vorbildung befreien.

Art. 15 *Bestehen der Aufnahmeprüfung*

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

- a. der ungerundete Durchschnitt der Noten aller absolvierten Prüfungen mindestens 4,0 beträgt,
- b. höchstens zwei Noten ungenügend sind,
- c. die Summe der Notenabweichungen der Prüfungsfächer von 4,0 nach unten nicht mehr als 1 Punkt beträgt und
- d. die Vertiefungsarbeiten im erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I je mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

² Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Jahr absolviert werden. Bewerberinnen und Bewerber, die maximal drei Fächer nicht bestanden haben, können diese Prüfungen im selben Jahr vor Studienbeginn wiederholen.

³ Die Wiederholung der Aufnahmeprüfung umfasst diejenigen Fächer oder Vertiefungsarbeiten, welche mit einer Note unter 4,0 bewertet wurden.

⁴ Die Bestimmung über die Aufnahme mit Karenzfrist gilt sinngemäss.

III. Ausbildungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 *Studienangebot und Regelstudiendauer*

¹ Die PH Luzern bietet folgende Studiengänge an:

- a. Bachelorstudium Kindergarten und Unterstufe der Primarschule,
- b. Bachelorstudium Primarstufe,
- c. Bachelor- und Masterstudium Sekundarstufe I,
- d. Studium für Lehrdiplome der Sekundarstufe II,
- e. Masterstudium Schulische Heilpädagogik.

² Die Regelstudiendauer beträgt für die Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie für das berufsbegleitende Studium im Studiengang Schulische Heilpädagogik je sechs Semester, für das Vollzeitstudium im Studiengang Schulische Heilpädagogik vier Semester, für den Studiengang Sekundarstufe I neun Semester sowie für den Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II zwei Semester. Das Studium muss spätestens ein Jahr nach Ablauf der doppelten Regelstudien-dauer beendet sein. Studierende, welche das Studium bis dahin nicht beendet haben, werden von der PH Luzern ausgeschlossen. Aus wichtigen Gründen kann eine Ver-längerung des Studiums bewilligt werden.

Art. 17 *Gliederung der Studiengänge*

¹ Die Studiengänge sind in Studienbereiche gegliedert, die aus verschiedenen Fächern bestehen können. Die Fächer bieten Haupt- und Teilmodule an.

² Jedem Studiengang liegt ein Studienplan zugrunde. Dieser ist in Haupt- und Teil-module gegliedert.

³ In jedem Studiengang wird während des ersten Studienjahres eine Eignungsabklä-rung vorgenommen. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 18 *Studienpläne*

Die Studienpläne

- a. legen die Studienbereiche und das Fächerangebot eines Studiengangs fest,
- b. legen die Pflicht- und Wahlpflichtfächer fest,
- c. legen die innerhalb der Studienbereiche und Fächer angebotenen Haupt- und Teilmodule fest,
- d. regeln den Inhalt und die Dauer der einzelnen Haupt- und Teilmodule, der Abschlussprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeiten sowie den Umfang der erreichbaren ECTS-Punkte.

Art. 19 *Hauptmodul und Teilmodule*

¹ Ein Hauptmodul besteht in der Regel aus mehreren Teilmodulen und kann sich über mehrere Semester und über mehrere Fächer (Synergiehauptmodul) erstrecken.

² Teilmodule sind zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten, die sich auf ein Semester beschränken. Im gleichen Semester können mehrere Teilmodule eines Hauptmoduls stattfinden. Teilmodule können Teil unterschiedlicher Hauptmodule sein (Synergie-teilmodule).

³ Jedem Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl ECTS-Punkte zugeordnet. Ein Teil-modul kann mit oder ohne Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Die ECTS-Punkte werden erteilt, wenn das Hauptmodul erfolgreich abgeschlossen ist.

2. Studienleistungen

Art. 20 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Vorleistungen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu erforderlichen Studienleistungen an der PH Luzern sind. Die Anerkennung richtet sich nach den massgebenden Richtlinien der EDK⁵.

² Im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II müssen mindestens 30 ECTS-Punkte und in den übrigen Studiengängen mindestens 60 ECTS-Punkte an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 21 *Studienleistungen*

Für jedes Teilmodul werden die zu erbringenden Studienleistungen sowie die Form und der Umfang ihrer Überprüfung beschrieben und festgelegt.

Art. 22 *Leistungsbewertungen*

¹ Studienleistungen werden bewertet mit

- a. «erfüllt» oder «nicht erfüllt» oder
- b. der Bewertungsskala.

² Die Bewertungsskala sieht folgende Bewertungen vor:

- A hervorragend
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- FX nicht bestanden
- F nicht bestanden (mit erheblichen Mängeln)

³ Die Abschlussprüfung sowie die Bachelor- und die Masterarbeit müssen nach der Bewertungsskala bewertet werden.

Art. 23 *Bestehen von Haupt- und Teilmodulen*

¹ Jedes Teilmodul innerhalb eines Hauptmoduls muss bestanden werden. Ein Teilmodul ist bestanden, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

⁵ Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und für Sonderpädagogik vom 28. Januar 2008.

² Die Kompensation einer ungenügenden Leistung in einem Teilmodul ist möglich, wenn die Bewertung der Teilmodule mittels Punkte vorgenommen wird. In diesem Fall muss eine festgelegte Mindestpunktzahl für das Hauptmodul erreicht werden.

Art. 24 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für jedes Teilmodul wird im Modulbeschrieb festgelegt, ob und in welchem Umfang eine Präsenzpflicht besteht.

² Wird die Präsenzpflicht in einem Teilmodul verletzt, gilt das Teilmodul als nicht bestanden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

³ Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 25 *Wiederholung*

¹ Ein nichtbestandener Leistungsnachweis, der als Anforderung für das Bestehen eines Teilmoduls gilt, kann zweimal wiederholt werden. Praktika sowie Teilmodule, die aufgrund verletzter Präsenzpflicht nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden.

² In den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie Sekundarstufe I müssen Studierende alle Teilmodule, die zur Eignungsabklärung gehören, wiederholen, wenn ein Teilmodul nicht erfüllt ist.

³ Studierende, welche einen Leistungsnachweis oder ein Teilmodul auch im Rahmen der letzten Wiederholungsmöglichkeit nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen. Vorbehalten bleibt der höchstens zweimalige Wechsel in einem Wahlpflichtfach des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken».

3. Abschluss des Studiums

Art. 26 *Prüfungen bei Studienabschluss*

¹ Die Abschlussprüfung kann aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen bestehen. Der bewertete Abschluss eines Hauptmoduls kann als Prüfung für den Studienabschluss gelten.

² Die Bachelorprüfung im Studiengang Kindergarten und Unterstufe der Primarschule besteht aus

- a. Prüfungen in den Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien»,
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und
- d. der Bachelorarbeit.

³ Die Bachelorprüfung im Studiengang Primarstufe besteht aus

- a. Prüfungen in den gewählten Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien»,
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und
- d. der Bachelorarbeit.

⁴ Die Bachelorprüfung im Studiengang Sekundarstufe I besteht aus

- a. je einer Prüfung in den gewählten Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken» und
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften».

⁵ Das Bestehen der Bachelorprüfung im Studiengang Sekundarstufe I ist Voraussetzung für den Übertritt ins Masterstudium im Studiengang Sekundarstufe I.

⁶ Die Masterprüfung im Studiengang Sekundarstufe I besteht aus

- a. je einer Prüfungen in den gewählten Fächern des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken»,
- b. einer Prüfung im Studienbereich «Berufsstudien»,
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Bildungs- und Sozialwissenschaften» und
- d. der Masterarbeit.

⁷ Die Abschlussprüfung im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II setzt einen abgeschlossenen universitären Master- oder Lizentiatsabschluss in der entsprechenden Studienrichtung voraus. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. Prüfungen im Studienbereich «Berufsstudien»,
- b. Prüfungen im Studienbereich «Fachdidaktiken» und
- c. einer Prüfung im Studienbereich «Erziehungswissenschaften».

⁸ Die Masterprüfung im Teilzeitstudium Schulische Heilpädagogik setzt eine nachgewiesene, studienbegleitende Berufstätigkeit in einem heilpädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 600 Stunden voraus. Die Masterprüfung im Studiengang Schulische Heilpädagogik besteht aus

- a. einer Prüfung im Fach «Förderdiagnostik und heilpädagogische Psychologie» oder im Fach «Lehren und Lernen»,
- b. je einer Prüfung in zwei gewählten Fächern aus den Fächern «Heilpädagogik und Heterogenität», «Förderdiagnostik und heilpädagogische Psychologie», «Lehren und Lernen», «Kooperation und Beratung» oder «Schul- und Unterrichtsentwicklung» sowie
- c. einer Prüfung im Fach «Individuelle Praxis» und
- d. der Masterarbeit.

Art. 27 *Bachelor- oder Masterarbeit*

¹ Mit der Bachelor- oder Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie eine berufsspezifische Fragestellung eigenständig und nach wissenschaftlichen Regeln bearbeiten sowie die Ergebnisse präsentieren und im kritischen Diskurs begründen können.

² Die Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich und in Einzel- oder Gruppenarbeit zu verfassen.

Art. 28 *Wiederholung*

¹ Eine nicht bestandene Prüfung oder eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann an einem ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

² Studierende, welche eine Prüfung oder eine Bachelor- oder Masterarbeit auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, können das Studium in diesem Studiengang nicht weiterführen. Vorbehalten bleibt der höchstens zweimalige Wechsel in einem Wahlpflichtfach des Studienbereichs «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken».

Art. 29 *Bestehen der Abschlussprüfung*

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit dem Leistungswert E gemäss der Bewertungsskala bewertet werden.

Art. 30 *Diplom*

¹ Das Diplom bestätigt das Bestehen des Studiums in einem Studiengang der PH Luzern und die damit verbundene Lehrbefähigung für Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II oder in Schulischer Heilpädagogik. Die Diplommurkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Rates der PH Luzern (PH-Rat) und von der Rektorin oder vom Rektor der PH Luzern unterzeichnet.

² Der mit dem Diplom verliehene Titel richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen und nach den massgebenden Richtlinien sowie nach dem Titelreglement⁶ der EDK.

³ Zusätzlich zum Diplom werden folgende Dokumente ausgestellt:

- a. ein Diplomzeugnis, welches die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sowie das Thema und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit enthält,
- b. ein Diplomzusatz, welcher den absolvierten Studiengang und die Ausbildungsziele näher beschreibt sowie eine Lern- und Leistungsdokumentation enthält und
- c. eine Bescheinigung über das Spezialisierungsstudium in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe sowie Sekundarstufe I.

⁶ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 (Erlassensammlung der EDK Ziff. 4.2.2.6.).

IV. Organe

Art. 31 *Rektorin oder Rektor*

¹ Im Rahmen der operativen Leitung der PH Luzern trägt die Rektorin oder der Rektor die Gesamtverantwortung über die angebotenen Ausbildungen.

- ² Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie oder er
- a. erlässt für jeden Studiengang einen Studienplan nach den Vorgaben der EDK und legt diesen dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung vor,
 - b. entscheidet über die Aufnahme in die Ausbildung an der PH Luzern.

Art. 32 *Prorektorin oder Prorektor Ausbildung*

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung ist für sämtliche Belange zuständig, welche den Leistungsbereich Ausbildung als Ganzes betreffen. Insbesondere legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen der Studienpläne das Anspruchsniveau der Ausbildung fest und koordiniert die Studiengänge innerhalb der Ausbildung.

² Sie oder er erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 33 *Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter*

Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für sämtliche Belange eines Studiengangs zuständig, soweit dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht. Insbesondere legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen des Studienplans das Anspruchsniveau des Studiengangs fest und koordiniert die Haupt- und Teilmodule innerhalb des Studiengangs.

Art. 34 *Fachleiterin oder Fachleiter*

¹ Die Fachleiterin oder der Fachleiter ist in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter für sämtliche Belange eines Faches zuständig, soweit dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht. Insbesondere legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen des Faches das Anspruchsniveau des Faches fest und koordiniert die Haupt- und Teilmodule innerhalb des Faches.

² Sie oder er entscheidet über Gesuche um Anerkennung von Vorleistungen. Diese Aufgabe kann an die Fachkoordinatorin oder den Fachkoordinator delegiert werden.

Art. 35 *Dozentin oder Dozent*

Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent entscheidet über das Bestehen eines Teilmoduls.

Art. 36 *Prüfungskommission*

¹ Die Prüfungskommission setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung und den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern zusammen.

² Sie entscheidet

- a. über das Bestehen der Eignungsabklärung,
- b. über den Ausschluss aus dem Studium, wenn ein Hauptmodul definitiv nicht bestanden ist und kein Fachwechsel mehr möglich ist,
- c. am Ende des Studiums über das Bestehen der Abschlussprüfung sowie über die Erteilung des entsprechenden Lehrdiploms.

³ Die Prüfungskommission eröffnet den Entscheid über das Nichtbestehen eines Teilmoduls, wenn nur noch eine Möglichkeit zum Bestehen des Teilmoduls gegeben ist.

Art. 37 *Examinierende sowie Fachexpertinnen und Fachexperten*

¹ Die Dozentinnen oder die Dozenten nehmen als Examinierende die Bachelor- oder Masterprüfungen ab.

² Die Prüfungskommission setzt Fachexpertinnen und Fachexperten ein, die zusammen mit den Examinierenden die von den Studierenden erbrachten Leistungen beurteilen und bewerten. Bei Uneinigkeit entscheiden die Fachexpertinnen oder Fachexperten.

³ Die Fachexpertinnen und Fachexperten wirken bei den Bachelor- oder Masterprüfung mit und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen. Die Überwachung der schriftlichen Prüfungsteile kann stichprobenartig vorgenommen werden.

Art. 38 *Leiterin oder Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren*

Die Leiterin oder der Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren organisiert und leitet das erweiterte Aufnahmeverfahren. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie oder er

- a. führt das Beratungs- und Zuweisungsgespräch durch,
- b. entscheidet über die Zulassung zum erweiterten Aufnahmeverfahren.

V. Disziplinarwesen

Art. 39 *Disziplinaratbestände*

¹ Die Studierenden haben sich an die Hausordnung zu halten.

² Studierende, die gegen Erlasse der PH Luzern oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder der Dozentinnen und Dozenten verstossen oder die sich unredlich verhalten, insbesondere durch den Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen, können disziplinarisch bestraft werden.

³ Studierende, die Gegenstände der PH Luzern entwenden oder mutwillig beschädigen, können disziplinarisch bestraft werden und haben für den entstandenen Schaden aufzukommen.

⁴ Studierende können aus der PH Luzern ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Art. 40 *Disziplinar massnahmen*

¹ Disziplinar massnahmen sind:

- a. mündliche Verwarnung,
- b. schriftlicher Verweis,
- c. Androhung des Ausschlusses von einzelnen Veranstaltungen oder von einzelnen Prüfungen,
- d. Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen oder von einzelnen Prüfungen,
- e. Androhung des Ausschlusses aus der PH Luzern,
- f. Ausschluss aus der PH Luzern.

² Der oder dem betroffenen Studierenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Art und Dauer der Disziplinar massnahme richtet sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Interessen der PH Luzern sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der oder des Studierenden.

Art. 41 *Disziplinar kompetenz*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist befugt, eine mündliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis zu erteilen.

² Der Rektorin oder dem Rektor stehen alle Disziplinar kompetenzen zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 42 *Verhinderung*

¹ Wer den Abgabetermin der Bachelor- oder Masterarbeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann oder wer die Abschlussprüfungen, eine andere Prüfung, ein Praktikum oder eine andere Studienleistung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat das zuständige Organ umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen.

² Ist die Verhinderung unentschuldigt oder liegen keine wichtigen Gründe für die Verhinderung vor, so gilt die entsprechende Studienleistung als nicht bestanden.

Art. 43 *Ausschluss aufgrund fehlender persönlicher Eignung*

¹ Bestehen bei einer Studentin oder bei einem Studenten im Hauptstudium begründete Zweifel an ihrer oder seiner Berufseignung, kann die Rektorin oder der Rektor oder die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung eine erneute Eignungsabklärung anordnen.

² Die Rektorin oder der Rektor kann Studierende, bei denen sich während der Ausbildung herausstellt, dass die persönliche Eignung für die Berufsausübung fehlt, von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 44 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁷ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

³ Die Rechtsmittelbefugnis gegen Entscheide über das Bestehen von Teilmodulen, welche die PH Luzern für andere Hochschulen zuhanden der Gesamtausbildung durchführt, richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

Art. 45 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Reglements aufgenommen haben, sowie für Studierende, die im Studienjahr 2013/2014 ein verkürztes Studium aufnehmen, gilt das bisherige Recht.

⁷ SRL Nr. 40

² Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2012/2013 aufgenommen haben und das erste Studienjahr verlängern müssen, setzen ihr Studium ab 1. August 2013 nach neuem Recht fort.

³ Studierende, die unter dem Konkordatsrecht an die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern aufgenommen wurden, gelten auch unter neuem Recht als aufgenommen.

⁴ Aufnahmeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Art. 46 *Inkrafttreten*

¹ Das Ausbildungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft. Es ist durch das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zu genehmigen.⁸

² Das Ausbildungsreglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. September 2013

Im Namen der Pädagogischen Hochschule Luzern
Der Rektor: Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer

⁸ Vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern genehmigt am 20. September 2013.